

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Strassen ASTRA

Verordnung über das automatisierte Fahren (AFV) Fragebogen

(gegliedert nach der Systematik des Erläuternden Berichts)

	ungnanme eingereicht			
	Kanton Verband C	Organisation 🗌 Übrige		
Ab	sender:			
Re	gierungsrat des Kantons	Luzern		
110	gierungsrat des Itanions	Luzem		
ve	rtreten durch:			
Ju	stiz- und Sicherheitsdepa	rtement		
Ва	hnhofstrasse 15			
60	02 Luzern			
	1.0			
	chtig:	achma aandan Cia hitta ala Ma	rd und DDE Dakumant his am	
	•	ıahme senden Sie bitte als Woı e E-Mail-Adresse: <u>svg@astra.a</u>		
	- Obridar 2021 dir folgonia	<u> </u>	<u> </u>	
1. V	erordnung zum automa	itisierten Fahren		
1.	Haben Sie grundsätzlic	he Bemerkungen zur Vorlage?		
	⊠ JA	□NEIN	keine Stellungnahme /	
			nicht betroffen	
	Bemerkungen / Änderungsantrag:			
		erhältnisse stellen hohe Anford		
	kenden und die übrigen Verkehrsteilnehmenden. Neue Technologien eröffnen zahl- reiche Chancen die Mobilität in Bezug auf die Strassenkapazität und die Verkehrssi-			
		ugestalten. Neue Systeme kön		
	bilität sinnvoll unterstützen, ihnen aber nicht die Verantwortung abnehmen.			
	Wir begrüssen, dass sich die Vorlage aktiv mit dem Datenschutz auseinandergesetzt hat und dass den datenschutzrechtlichen Vorgaben in der AFV Rechnung getragen			
	wird.			
2.	Sind Sie mit dem Gege	nstand der neuen Verordnung	einverstanden (Art. 1)?	
	⊠JA	NEIN	` , ,	
	M 1₩	L INCIIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen / Änderur	l	1	
	255ago.i / / indoi angoanaag.			

3	3. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Begriffsdefinitionen einverstanden (Art. 2)?					
	⊠JA		NEIN		keine Stellung betroffen	gnahme / nicht
	Bemerkungen / Änderungsantrag:					
	Die Definition d	ler Begriffe ist (grundsätzlich n	achvollziehba	ar und klar.	
	Vorstellbar wäre ebenfalls eine Begriffsdefinition nach folgender Tabelle, womit die Begrifflichkeiten «Bedingt automatisiert» und «Vollautomatisiert» zur Anwendung gelangen würden:					
	Stufe 0	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
	Nicht automatisiert	Assistiert	Teil- automatisiert	Bedingt automatisier	Hoch- t automatisiert	Voll- automatisiert
	Fahrer führt dauerhaft Längs- und Querführung aus.	Fahrer übernimmt entweder Längs- oder Querführung.	Fahrer muss das System dauerhaft überwachen und jederzeit in der Lage sein, die Steuerung zu übernehmen.	Fahrer muss das System nichtmehr dauerhaft überwachen aber potentiell in der Lage sein, auf Aufforderung die Kontrolle zu übernehmen.	Kein Fahrer erforderlich im spezifischen Anwendungsfall*.	Von «Start» bis «Ziel» ist kein Fahrer erforderlich.
	Nur Warn- und Notsysteme	System übernimmt die jeweils andere Funktion.	System übernimmt für eine gewisse Zeit in einem spezifischen Anwendungsfall* Längs- und Querführung.	System übernimmt für eine gewisse Zeit in einem spezifischer Anwendungsfall* Längs- und Querführung.		Das System übernimmt Fahraufgabe vollumfänglich.
	Fahrer	Automatisierungsgra	ad der Funktion * Anwe	ndungsfälle beinhalten u.a.	Strassentypen, Geschwindigkeitsbe	reiche und Umfeldbedingungen
	Grafik: Verband der Automobi	ilindustrie, Berlin, 2016. Definiti	onen: ASTRA nach SAE J3016 JU	N2018 (https://sae.org/stand	ards/content/J3016_201806/)	
Ш						
4		den allgemeine erstanden (Art.		en an Fahrzeı	uge mit einem Au	ıtomatisierungs-
						gnahme / nicht
	Bemerkungen / Änderungsantrag:					
	In der Praxis kann regelmässig festgestellt werden, dass die unterschiedlichen Ausführungen der Fahrzeugmodelle die Fahrzeuglenkenden überfordern und diese durch die Bedienung abgelenkt werden. Gerade Personen mit wenig Fahrpraxis oder Personen, die verschiedene Fahrzeuge lenken, sind besonders betroffen. Die neue Technik darf nicht zu Lasten der Verkehrssicherheit gehen.					
	Grundsätzlich sind die Anforderungen umfangreich beschrieben und aufgeführt. Empfehlenswert wäre jedoch, Art. 3 Abs. 1 Bst. e noch wie folgt zu ergänzen: «einfach <i>und einheitlich</i> zu bedienen sein»					

5	5. Sind Sie damit einverstanden, dass das Automatisierungssystem innerhalb des bauart- bedingten Einsatzbereichs alle Verkehrsszenarien gemäss Absatz 2 beherrschen muss und dass für diese Anforderungen auf internationale Regelungen und Standards abge- stellt wird (Art. 4)?			
	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen / Änderung	santrag:		
			tlicher Faktor das Erkennen an- er, andere Motorfahrzeuge, Wild-	
		ontrollbehörde auf einfache Al ypengenehmigung erkannt und	rt und Weise der bauartbedingte d überprüft werden kann.	
6	Abweichung von Artikel	3b Absatz 1 VTS nach den im	g von führerlosen Fahrzeugen in Zeitpunkt der ersten Inverkehr- nriften für Automatisierungssys-	
	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen / Änderung	santrag:		
			n einer Lageraufstockung mit im- Vorschriften nicht Vorschub zu	
7	7. Sind Sie damit einverstanden, dass das UVEK unter gewissen Voraussetzungen neu eingeführte Vorschriften für Automatisierungssysteme auf bereits in Verkehr stehende Fahrzeuge anwendbar erklären kann (Art. 6)?			
	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen / Änderung	santrag:	,	
	Unter bestimmten Voraussetzungen macht die eingeräumte Kompetenz des UVEK zur Nachrüstpflicht für bereits in Verkehr gesetzte Fahrzeuge mit einem Automatisierungssystem absolut Sinn.			
	Art. 6 bedarf jedoch noch	einer Überarbeitung und Präz	isierung:	
	Art. 6 Abs. 1 Bst a Der Begriff «verhältnismässig» führt in diesem Kontext zu Unklarheiten in Bezug auf die Nachrüstpflicht und schafft Unsicherheiten bei der Anschaffung eines Fahrzeuges mit Automatisierungssystem. Eine beispielshafte Aufzählung des Begriffs der Verhältnismässigkeit könnte da Abhilfe schaffen.			

	Art. 6 Abs. 2 Bst. b Ist ein Motorfahrzeug an einem Unfall mit Personenschaden als Verursacher beteiligt, ist oft die fahrzeuglenkende Person selbst der Auslöser. Art. 6 Abs. 2 ist deshalb dahingehend zu präzisieren: «einen Unfall mit Personenschaden verursacht hat und andere Ursachen ausgeschlossen werden können»			
		achschäden können eine Gefä st. b auch diesbezüglich noch	ihrdung darstellen. Wir schlagen entsprechend zu ergänzen.	
8	Sind Sie mit der Regelu 38)?	ung zum Fahrmodusspeicher	einverstanden (Art. 7, 23, 27 und	
	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen / Änderung	santrag:		
			egriff "Notfall"(in Art. 7) konkreti- e andere Situation verstanden.	
9	werden dürfen, wenn k		gssysteme nicht mehr verwendet tem mehr besteht, und dass dies (Art. 8)?	
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen / Änderung	santrag:		
	Grundsätzlich sind wir mit der Regelung einverstanden.			
	Im Verordnungsentwurf wird aber nicht ausgeführt, wer für die Deaktivierung der Systeme verantwortlich ist und wie dies überwacht werden soll. Den kantonalen Zulassungsbehörden (Strassenverkehrsämter) fehlen dafür die Ressourcen und Fachkenntnisse. Wir schlagen daher vor, dies einer Bundesbehörde, beispielsweise der Schweizerischen Sicherheitsuntersuchungsstelle (SUST), zu übertragen.			
1	10. Sind Sie mit der Regelung zur Abgabe der Gebrauchs- und Bedienungsanleitung und der Informationspflicht betreffend den Fahrmodusspeicher einverstanden (Art. 9)?			
	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen / Änderung	santrag:		
	Wir schlagen vor, den Titel von Art. 9 wie folgt zu präzisieren: "Zur Verfügung stellen der Gebrauchs- und Bedienungsanleitung". Es handelt sich in den meisten Fällen nicht um physische Akten, sondern um elektronische Dokumente oder Applikationen. Es fehlt der Hinweis, dass die Gebrauchs- und Bedienungsanleitung mindestens in der Landessprache der fahrzeughaltenden Person abgegeben werden muss und jederzeit verfügbar sein muss. Ob die Umsetzung dieser Vorschrift in der Praxis realistisch ist, bleibe dahingestellt.			

11. Sind Sie mit der Regelung zur Beachtung der Gebrauchs- und Bedienungsanleitung einverstanden (Art. 10)?				
☐ JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
Bemerkungen / Änderung	gsantrag:			
tung, dass die Anweisung Solche beachtenswerten gibt es aber noch viele m wäre daher angebracht, o gelnverordnung (VRV) au	Bei Fahrzeugen mit einem Automatisierungssystem ist es von besonders hoher Bedeutung, dass die Anweisungen und Sicherheitshinweise des Herstellers beachtet werden. Solche beachtenswerten Hinweise in Herstellerangaben bzw. Bedienungsanleitungen gibt es aber noch viele mehr (bspw. Dachlast, Stützlasten, Achslasten, Bereifungen). Es wäre daher angebracht, dass ein allgemeiner Verhaltenshinweis in die Verkehrsregelnverordnung (VRV) aufgenommen wird und der Führer verpflichtend darauf hingewiesen wird, dass die Anweisungen und Sicherheitshinweise vom Fahrzeughersteller beachtet werden müssen.			
tisierungssystem in das E	ie bei Navigationssystemen, be EDV-System wie folgt implemer lendet und muss vom Führer m			
	anden, dass Automatisierungs nerell der Typengenehmigungs	systeme und Fahrzeuge mit Auto- spflicht unterliegen (Art. 11)?		
⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
Bemerkungen / Änderung	gsantrag:			
	Allerdings muss der Zugang zu Typengenehmigungsdaten, sei es national oder international, für Verkehrsexperten und -expertinnen effizient sichergestellt sein.			
13. Sind Sie mit der Regelu 12)?	ung zur Erteilung von Typenge	nehmigungen einverstanden (Art.		
⊠JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
Bemerkungen / Änderung	Bemerkungen / Änderungsantrag:			
14. Sind Sie mit der Regelung für Konformitätsüberprüfungen zur Erhaltung der Verkehrs- und Betriebssicherheit nach der Zulassung einverstanden (Art. 13)?				
⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
Bemerkungen / Änderungsantrag:				

15. Sind Sie mit den Meldep der Zulassung einversta		hrs- und Betriebssicherheit nach	
☐ JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Bemerkungen / Änderung	santrag:		
Wir sind skeptisch, ob die	eigenverantwortliche Meldung	funktionieren wird.	
in der Praxis Probleme be	Der unbestimmte Rechtsbegriff "erheblichen Sachschaden" in Abs. 1 Bst. b wird zudem in der Praxis Probleme bereiten. Wir schlagen daher vor, diesen genauer zu definieren, beispielsweise mittels Wertgrenze oder einer beispielhaften Auflistung "erheblicher" Schäden.		
	Art. 51 Abs. 2 SVG sind weiterh . 1 sind stets auch der Polizei z	in zwingend einzuhalten und Er- u melden.	
gen nicht über die nötigen tigen. Wir schlagen als Alt Fachbetrieben jährlich dur	Absatz ist 4 ist ersatzlos zu streichen. Die Kantone bzw. die Zulassungsbehörden verfügen nicht über die nötigen Ressourcen und Fachkenntnisse, um diese Aufgabe zu bewältigen. Wir schlagen als Alternative vor, dass die Überprüfung von markenspezifischen Fachbetrieben jährlich durchgeführt wird. Diese haben die Funktionstüchtigkeit des Automatisierungssystems zu Handen der Zulassungsbehörden zu bestätigen.		
_	ehenen Prüfungen zur Erhaltur sung einverstanden (Art. 15)?	ng der Verkehrs- und Betriebssi-	
☐ JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Bemerkungen / Änderung	santrag:		
Den kantonalen Zulassungsbehörden fehlen die notwendigen Fachkenntnisse, um sicherheitskritische Vorfälle mit führerlosen Fahrzeugen zu überprüfen (siehe auch unsere Antwort zu Frage 15). Wir schlagen vor, dass diese Überprüfungen von einer entsprechend spezialisierten und vom ASTRA entsprechend anerkannten Überprüfungsstelle, beispielsweise der SUST, vorgenommen werden. Weiter ist in die Bestimmung aufzunehmen, dass diese Fahrzeuge bis zur erfolgten Überprüfung ausser Verkehr zu setzen sind.			
		er Schutzklauseln internationaler gssystemen präzisiert werden	
⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Bemerkungen / Änderung	santrag:		
		Prozess für die Nachprüfung von be oder Organisationen delegie-	

ren dürfen, dass sie aber bestimmte technische Überprüfungen durch eine vom ASTRA

6/16

anerkannten Prüfstelle verlangen oder zu Lasten der Fahrzeughalterin oder des Fahrzeughalters durchführen lassen können (Art. 17)?			
☐ JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Bemerkungen / Änderung	santrag:		
Wir verweisen auf die Ant	wort zu Frage 45.		
	ing zu den zulässigen Zwecke emäss Artikel 25 <i>g</i> Absatz 3 SV	n der Bearbeitung von Daten des 'G einverstanden (Art. 18)?	
☐ ☐ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Bemerkungen / Änderung	santrag:		
	, dass im Rahmen der Fahrzei derlich sein kann. Wir schlager	ugprüfung ein Zugriff auf den n daher folgende Ergänzung vor:	
e. Amtliche Tätigkeit der z gen.	Zulassungsbehörden im Zusan	nmenhang mit Fahrzeugprüfun-	
20. Sind Sie mit der Regelu standen (Art. 19)?	ıng zur Bearbeitung von Daten	im Rahmen des Vollzugs einver-	
⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Bemerkungen / Änderung	santrag:		
	zeuges ohne Einwilligung der	modusspeicher zum Zwecke der betroffenen Personen vernichtet	
⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme /	
Bemerkungen / Änderungsantrag:			
22. Sind Sie damit einverstanden, dass wer gewerbsmässig ein Fahrzeug mit Übernahme- aufforderung verkauft, vermietet oder verleast, seine Vertragspartei explizit über die be- stimmungsgemässe Verwendung der Automatisierungssysteme und die Aufzeichnungs- funktion des Fahrmodusspeichers aufklären und deren Bestätigung während 10 Jahren aufbewahren muss (Art. 21)?			
□JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Bemerkungen / Änderungsantrag:			

	Nicht nur bei gewerbsmässigem Handel, sondern auch bei einem privaten Fahrzeugwechseln (es gibt auch zahlreiche Nebenerwerbsbetriebe/«Hinterhofgaragen») sollten diese Vorschriften gelten. Die Weitergabe der Fahrzeuge unter Privatpersonen erachten wir als risikoreicher als von professionellen Anbietern.				
	Deshalb soll nicht nur wer gewerbsmässig verkauft, vermietet oder darüber einen Leasingvertrag abschliesst, verpflichtet werden, über die bestimmungsgemässe Bedienung des Automatisierungssystems aufzuklären, sondern jede Person, welche das Fahrzeuge weitergibt und/oder zum Gebrauch überlässt.				
			die Instruktionen bestätigt werden e der Fall ist (siehe auch unsere		
2		ngen der Verwendung des Auto on und dem Ausmass ihrer Ent	omatisierungssystems auf die tlastung einverstanden (Art. 22)?		
	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkungen / Änderung	santrag:			
	Art. 22 Abs. 2 suggeriert der fahrzeugführenden Person, dass das System die Verantwortung für ein bestimmtes Fahrmanöver übernimmt. Unfallzahlen belegen jedoch, dass die Ablenkung / Unaufmerksamkeit ein Schwerpunktthema ist. Problematisch ist insbesondere die Zeitspanne zwischen der «Beobachtungsphase» und dem Zeitpunkt, bis die fahrzeugführende Person wieder in der Lage ist, die Fahrzeugbedienung zu 100 Prozent selbst auszuüben.				
2	4. Sind Sie mit der Regelu einverstanden (Art. 24)?	· ·	atisierungssystems zum Parkieren		
	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkungen / Änderung	santrag:			
	Wir sind mit der Regelung grundsätzlich einverstanden (unter Berücksichtigung der Bemerkungen zu Frage 25).				
	Unklar ist aber, wieso sich bei aktiviertem System keine Personen oder Tiere im Fahrzeug befinden dürfen (Absatz 4).				
2		dass das automatisierte Par	automatisierte Parkieren einver- rkieren die Zuweisung eines be-		
	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkungen / Änderungsantrag:				

Die Verfügbarkeit von entsprechenden Parkierungsflächen ist in der Schweiz sehr eingeschränkt. Entscheidend ist, dass sich die fahrzeugführende Person bei der Nutzung des automatisierten Parkens selbst vergewissert, dass das System ohne Gefahr benutzt werden kann. Ein Automatisierungssystem zum Parkieren müsste grundsätzlich auch auf anderen Flächen funktionieren oder möglich sein.				
26. Sind Sie mit der Regelui (Art. 26)?	ng zur Ausführung des automat	tisierten Parkierens einverstanden		
⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
Bemerkungen / Änderung	santrag:			
Unter Berücksichtigung de	er Bemerkungen zu Frage 25			
automatisierte Parkierer	•	eb von Parkierungsflächen für das dass es durch den Hersteller oder rt. 28)?		
□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
Bemerkungen / Änderung	santrag:			
Fläche bearbeitet werden	Die vorgeschlagene Lösung führt dazu, dass mehrere parallele Verfahren für die gleiche Fläche bearbeitet werden müssen. Dies ist ineffizient. Gesuchsteller sollte nicht der Fahrzeughersteller, sondern der Betreiber des Parkierungssystems sein.			
ten und die erforderlichen stellen müssen. Der je Ma lage zum Gesuch zu verla	Der Fahrzeughersteller soll nur Anfragen von Betreibern der Parkierungsflächen bearbeiten und die erforderlichen Bestätigungen über die Funktion seiner Fahrzeuge darauf ausstellen müssen. Der je Marke individuelle Nachweis der Funktionstüchtigkeit ist als Beilage zum Gesuch zu verlangen (z.B. Bst. e (neu)). Die Bewilligungsbehörde hat so pro Parkierungsfläche nur eine Ansprechperson bzw. einen Gesuchsteller.			
	ng zur Beurteilung des Gesuch: isierte Parkieren einverstandei	s für den Betrieb von Parkierungs- n (Art. 29)?		
⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
Bemerkungen / Änderung	Bemerkungen / Änderungsantrag:			
29. Sind Sie mit der Pflicht des Herstellers führerloser Fahrzeuge betreffend Schulungen einverstanden (Art. 30)?				
⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
Bemerkungen / Änderungsantrag:				

Das Anbieten von Schulungen ist zentral und unabdingbar.			
einverstanden, insbes dass sich eine Teilen	ondere dass bei Teilentladunge	ose Fahrzeuge be- oder entladen, n die primäre Verantwortung dafür, ladung auswirkt, bei jener Person	
⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Bemerkungen / Änderur	ngsantrag:		
In diese Bestimmung so VRV eingefügt werden.	ollte allerdings noch ein Querver	weis zu Art. 30 SVG und Art. 73	
31. Sind Sie mit den Aufg Fahrzeugen einversta		innen und Halter von führerlosen	
⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Bemerkungen / Änderur	ngsantrag:	•	
Absatz 7 sollte allerding	s angepasst werden:		
sein, kann aber ergänze temausfall oder bei starl	Der Fahrzeugausweis sollte für die Kontrollorgane in jedem Fall im Fahrzeug zugänglich sein, kann aber ergänzend auch audiovisuell angezeigt werden. So kann bei einem Systemausfall oder bei starker Deformation trotzdem auf den Fahrzeugausweis mit den wichtigen Grunddaten zugegriffen werden.		
32. Sind Sie mit den Aufgalosen Fahrzeugen ein		rinnen und Operatoren von führer-	
☐ JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Bemerkungen / Änderur	ngsantrag:		
Die Operatorinnen und Operatoren nehmen eine zentrale Aufgabe wahr. Sie müssen entsprechend für ihre Aufgabe geschult werden. Das scheint mit den neuen Bestimmungen so erfüllt. Es fehlt jedoch die klare Zuweisung der Verantwortlichkeiten im Sinne von Art. 26 und Art. 31 SVG. Zudem muss die erwartete Reaktionszeit der Operatorinnen und Operatoren definiert werden.			
33. Sind Sie mit der Rege verstanden (Art. 34)?	elung zur manuellen Bedienung	y von führerlosen Fahrzeugen ein-	
⊠JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Bemerkungen / Änderur	ngsantrag:	•	

34. Sind Sie mit den gemeinsamen Anforderungen an die Operatorin oder den Operator und die Person, die das führerlose Fahrzeug manuell bedient, einverstanden, insbesondere bezüglich der Vorschriften über den Führerausweis sowie über die Schulung und Weiterbildung (Art. 35)?				
☐ JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
Bemerkungen / Änderung	Bemerkungen / Änderungsantrag:			
Sinn, da auch Betäubung Wir schlagen daher vor, d	Die Beschränkung des Tätigkeitsverbots auf Alkoholeinfluss in Absatz 2 ergibt keinen Sinn, da auch Betäubungsmittel und Medikamente diese Tätigkeit beeinflussen können. Wir schlagen daher vor, den Satz wie folgt zu ändern: "Die Tätigkeit darf nicht in fahrunfähigem Zustand ausgeübt werden."			
ten und -expertinnen erfa dieser Fahrzeuge nicht zu und -expertinnen von dies	In dieser Form wären von der Ausbildungspflicht in Absatz 3 und 4 auch Verkehrsexperten und -expertinnen erfasst. Dieser Zusatzaufwand wäre aufgrund der kleinen Menge dieser Fahrzeuge nicht zu rechtfertigen. Wir schlagen daher vor, die Verkehrsexperten und -expertinnen von dieser Pflicht auszunehmen. Alternativ könnte vorgeschrieben werden, dass bei einer Fahrzeugprüfung entsprechend ausgebildete Personen anwesend sein müssen.			
	atoren sollten mindestens die F mit geringer zulässiger Geschv	ührerausweiskategorie B besit- vindigkeit.		
Wir verweisen zudem auf	unsere Bemerkungen zu Frag	je 32.		
	ıgführerin oder den Fahrzeugfü	Fahrzeugen ohne Fahrerplatz das ührer nicht in das Leergewicht ein-		
⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
Bemerkungen / Änderung	gsantrag:			
Allerdings sollte in Art. 7 Abs. 1 Bst. c VTS auf diesen Artikel Bezug genommen werden.				
36. Sind Sie mit der Regelung betreffend die Bedienelemente von führerlosen Fahrzeugen einverstanden (Art. 37)?				
☐ JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
Bemerkungen / Änderung	gsantrag:			
Absatz 2 ist unnötig und dienungsanleitung festge		mationen sind bereits in der Be-		

verstanden, insb		r die Genehmigung von Einsatzbereichen ein- ilt und zum geforderten Bezug der gesuchstel-		
☐ JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
auszustellen. Zude	len die Ressourcen und f em besteht das Risiko, da	Fachkenntnisse, um derartige Bewilligungen iss sich eine uneinheitliche Bewilligungspraxis gabe einer Bundesbehörde zu übertragen.		
nehmigung von rien, zum Zustim	Einsatzbereichen einvers mungserfordernis mitbet	ng und Beurteilung von Gesuchen für die Gestanden, insbesondere zu den Nachweiskrite- roffener Kantone und beim Einbezug von Nati- hörungsrecht von Armee, BAV und BAZG		
☐ JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
Wir verweisen auf 39. Sind Sie damit ei	Bemerkungen / Änderungsantrag: Wir verweisen auf unsere Antwort auf Frage 37. 39. Sind Sie damit einverstanden, dass der Entscheid über ein Gesuch für die Genehmigung eines Einsatzbereiches den Adressaten gemäss Artikel 41 Buchstaben a bis d eröffnet			
wird (Art. 41)?		keine Stellungnahme / nicht		
		betroffen		
Die Eröffnung des schriften und Ereig	Bemerkungen / Änderungsantrag: Die Eröffnung des Entscheides sollte auch an die für die Umsetzung der Strassenvorschriften und Ereignisbewältigung zuständigen Polizeidienststellen erfolgen (analog der für die Zulassung zuständigen Behörde).			
	inverstanden, dass gene veröffentlicht werden (Aı	hmigte Einsatzbereiche in den amtlichen Pubt. 42)?		
⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
Bemerkungen / Än	derungsantrag:	,		
41. Sind Sie mit der standen (Art. 43)		ach der Erteilung von Genehmigungen einver-		

R524-0245					
	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkungen / Änderungsantrag:				
4	2. Sind Sie mit den vorges	sehenen Straftatbeständen einv	verstanden (Art. 44)?		
	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkungen / Änderung	santrag:			
	Mit diesen Strafbestimmungen wird die Verletzung der wichtigsten Pflichten, welche nach der nAFV für den Betrieb von Fahrzeugen mit einem Automatisierungssystem und von führerlosen Fahrzeugen vorgesehen sind, mit einer Strafe bzw. einer Busse bedroht. Wir sind daher grundsätzlich mit den vorgesehenen Straftatbeständen einverstanden, zumal sie auf der Verletzung von formulierten Pflichten basieren und damit wie im erläuternden Bericht ausgeführt, die Anwendung der Geschäftsherrenhaftung nach Art. 11 StGB und der Vertreterhaftung nach Art. 29 StGB ermöglichen, wenn die Straftaten im unternehmerischen Umfeld begangen werden, was häufig der Fall sein dürfte.				
	Die nAFV sowie deren Straftatbestände geben aber zu folgenden Bemerkungen Anlass:				
	Art. 44 Abs. 1 Bst. c nAFV ist interpretationsbedürftig formuliert. Art. 9 nAFV umfasst mehrere Pflichten und nicht nur die ausdrücklich in der Strafbestimmung erwähnte Pflicht, die Person, welcher ein Fahrzeug mit einem Automatisierungssystem überlassen wird, über das Vorhandensein eines solchen Systems zu informieren. Es stellt sich daher die Frage, ob gestützt auf den Verweis auf Art. 9 nAFV die weiteren Pflichten ebenfalls strafbewährt sein sollen oder nicht. Da im erläuternden Bericht zu Art. 9 nAFV darauf hingewiesen wird, dass der Zurverfügungstellung der Gebrauchs- und Bedienungsanleitung durch den Hersteller eine hohe Bedeutung für die richtige und sichere Verwendung des Automatisierungssystems zukommt, dürfte Strafbewährtheit der Verletzung dieser Pflicht				

Gemäss dem erläuternden Bericht regeln die Strafbestimmungen der nAFV das strafbare Verhalten im Rahmen des automatisierten Fahrens nicht abschliessend, sondern sind auch die bestehenden Strafnormen im SVG und dessen Vollzugsverordnungen zu beachten. Erwähnt sind insbesondere Konstellationen, die zu einer Anwendung von Art. 97 Abs. 1 Bst. d SVG oder von Art. 93 Abs. 2 Bst. b SVG führen können. Nicht erwähnt ist allerdings das Verhältnis zu Art. 31 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 90 Abs. 1 oder Abs. 2 SVG. Hier besteht eine Unklarheit, ob die Strafbestimmungen nach nAFV, welche eine Bereitschaft zur jederzeitigen Übernahme der Fahrzeugbedienung auf entsprechende Aufforderung hin verlangen (z.B. Art. 44 Abs. 1 Bst. f und g) und insoweit als Teilgehalt der ansonsten nach Art. 31 Abs. 1 SVG umfassend geltenden Aufmerksamkeits- und Beherrschungspflicht verstanden werden können, insoweit als lex specialis zu beurteilen sind, welche die Anwendung von Art. 90 Abs. 2 SVG ausschliessen.

ebenfalls beabsichtigt sein, lautet doch auch die Überschrift dieser Bestimmung auf «Ab-

gabe der Gebrauchs- und Bedienungsanleitung».

Nicht explizit erwähnt ist, dass Konstellationen wie zu befolgende Anordnungen von Ordnungskräften entweder speziell geregelt sind, indem eine Bereitschaft verlangt wird, solche Anordnungen befolgen zu können (vgl. erläuternder Bericht Seite 14: Lösung in Frankreich), oder vom Automatisierungssystem erkannt werden, wodurch dieses zur Übernahme der Fahrzeugbedienung auffordert.

	Der Teilsatz "oder unter Alkoholeinfluss stehen" in der Strafbestimmung in Absatz 2 Bst. ist in dieser Form überflüssig. Denn fahrunfähig im Sinne von Art. 91 SVG ist auch, wer unter Alkoholeinfluss steht. Sollte für Operatorinnen und Operatoren ein totales Alkoholverbot (0.1 Promille) gelten, müsste dies explizit erwähnt werden (siehe auch unsere Ant wort auf Frage 34).					
	Die Möglichkeit Administrativmassnahmen (Art. 16 ff. SVG) auszusprechen, müsste noch eingeführt werden.					
	Unklar ist, wie die Strafbarkeit von juristischen Personen geregelt wird. Wünschenswert wäre eine gesetzliche Grundlage, die es erlauben würde, bei Bedarf direkt gegen die juristische Person vorgehen zu können.					
	Ausserdem erscheint fraglich, ob die vorsätzlichen Handlungen gemäss Art. 44 Abs. 1 und Abs. 2 als Übertretungen angemessen bestraft werden, oder ob diese nicht als Vergehen ausgestaltet werden sollten (analog zu Art. 90 Abs. 2 SVG).					
43	43. Sind Sie mit der Ausnahmebestimmung für besondere Einzelfälle und der Bildung einer Begleitgruppe durch das ASTRA einverstanden (Art. 45)?					
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen			
	Bemerkungen / Änderun	gsantrag:				
	Die Präzisierung in Art. 45 Abs. 2 wird begrüsst.					
2. 8	Signalisationsverordnu	ng vom 5. September 1979				
44	und der Pflicht, dieses anzubringen, die für da	veissignal «Fahrzeuge mit eine bei allen Zufahrten und Zugär as automatisierte Parkieren ge hang 2, Signal 4.91 ^{bis})?	ngen von Parkierungsflächen			
	⊠ JA	□ NEIN	keine Stellungnahme /			
	Bemerkungen / Änderungsantrag:					
	/erordnung vom 19. Ju senfahrzeuge	ni 1995 über die technischer	n Anforderungen an Stras-			
45	45. Sind Sie damit einverstanden, dass führerlose Fahrzeuge jährlich nachgeprüft werden müssen (Art. 33 Abs. 2 Bst. a Ziff. 5)?					
	□JA	⊠ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen			
	Bemerkungen / Änderu	ıngsantrag:				
	Die je Fahrzeughersteller sehr individuelle (EDV-)technische Lösung ist von den Zulassungsbehörden nicht zu bewältigen. Mit zunehmender Anzahl solcher Fahrzeuge bindet die geplante jährliche Brüfung zudem enerme Besseursen. Dies					

	würde ein (unserer Ansicht nach unnötiger) Aufbau der Prüfkapazitäten voraussetzen. Fahrzeuge müssten aufgrund des für die Fahrzeugart abweichenden Prüfintervalls zudem ausgeschieden werden können.	
	Vielmehr ist der Ansatz zu verfolgen, dass der Fahrzeughersteller verpflichtet wird, jährlich die definierten Angaben dem zentralen Fahrzeugregister (z.B. IVZ) zu liefern.	
	Durch die geplante Massnahme der jährlichen Prüfung würde die Anschaffung eines solchen Fahrzeuges noch weniger interessant.	
	Auf die Ausnahme der Delegation an privatrechtliche Betriebe für führerlose Fahrzeuge ist daher zu verzichten (siehe Frage 18). Falls sie beibehalten werden soll, ist die Ausnahme der Delegation auch in Artikel 34a VTS aufzuführen.	
4. Verordnung vom 27. Oktober 1976 über die Zulassung von Personen und Fahr- zeugen zum Strassenverkehr		

zeugen zum Strassenverkehr					
46	6. Sind Sie damit einverstanden, dass eine Genehmigung des Einsatzbereichs vorliegen muss, damit für führerlose Fahrzeuge ein Fahrzeugausweis und Kontrollschilder erteilt werden können (Art. 71 Abs. 1 Bst. f)?				
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkungen / Änderu	ngsantrag:			
47. Sind Sie damit einverstanden, dass an der Prüfung der Basistheorie neu auch die Kenntnisse zu Fahrerassistenz- und Automatisierungssystemen geprüft werden (Anhang 11 Ziffer 1.2 Unterziffer 1.2.4)?					
	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkungen / Änderu	ngsantrag:			
	Ausbildungen sind nicht nur anzubieten, sondern müssen auch überprüft werden können. Folgerichtig ist die Ergänzung der Prüfung der Basistheorie. Man könnte sich allerdings auch fragen, ob dies nicht besser in den VKU-Unterricht gehört, welcher unter Umständen verlängert werden muss. Die VKU-Kenntnisse werden dann an der praktischen Prüfung kontrolliert.				
48	48. Sind Sie damit einverstanden, dass die Bewerberinnen und Bewerber um die Kategorie A und die Unterkategorie A1 an der praktischen Führerprüfung künftig die FAS (sofern im Prüfungsfahrzeug vorhanden) kennen und anwenden können sowie spezielle Fahrmanöver gegebenenfalls unter Anwendung der FAS beherrschen müssen (Anhang 12 Abschnitt III Unterabschnitt B Ziffern 1 ^{bis} und 2)?				
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen		
	Bemerkungen / Änderungsantrag:				

	Der Begriff FAS wird bereits für Fahrzeugalarmsysteme verwendet (siehe Art. 83 VTS).			
	Wir begrüssen die Bestrebungen, dass Fahrzeuglenkende zu jederzeit das von ihnen geführte Fahrzeug und deren Technik beherrschen müssen. Das darf aber nicht dazu führen, dass bei Prüfungsfahrten nur noch Fahrzeuge mit der neusten Technik verwendet werden dürfen, zumal dies im Alltag dann oft nicht zutrifft. Wir gehen davon aus, dass der praktische Anwendungsbereich gering ist.			
49. Sind Sie damit einverstanden, dass die Bewerberinnen und Bewerber um die Kategorien B und BE sowie der Unterkategorie B1 an der praktischen Führerprüfung künftig die FAS und Automatisierungssysteme (sofern im Prüfungsfahrzeug vorhanden) kennen und anwenden können müssen sowie spezielle Fahrübungen gegebenenfalls unter Anwendung der FAS und Automatisierungssysteme beherrschen müssen (Anhang 12 Abschnitt III Unterabschnitt D Ziffern 1 ^{bis} , 2 und 3)?				
	⊠ JA	☐ NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen / Änderu	ngsantrag:		
	Der Begriff FAS wird bereits für Fahrzeugalarmsysteme verwendet (siehe Art. 83 VTS). Wir verweisen auf unsere Bemerkungen zu Frage 48.			
50. Sind Sie damit einverstanden, dass der Autobahnpilot und die einzelnen FAS, die mindestens Gegenstand der praktischen Führerprüfung der betreffenden Kategorien und Unterkategorien sein müssen (sofern im Prüfungsfahrzeug vorhanden), explizit genannt werden (Anhang 12 Abschnitt III Unterabschnitt B Ziffer 1 ^{bis} und Unterabschnitt D Ziffer 1 ^{bis})?				
	⊠ JA	NEIN	keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen / Änderu	ngsantrag:		
	Der Begriff FAS wird bereits für Fahrzeugalarmsysteme verwendet (siehe Art. 83 VTS).			
	Wir verweisen auf unsere Bemerkungen zu Frage 48.			